

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 29.08.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

11. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 29. August 1946.

Inhalt:

Nr. 11. Verordnung vom 26. August 1946 über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte.

Nr. 11.

Verordnung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 26. August 1946.

Auf Veranlassung der Militärregierung wird hierdurch verordnet:

I. Die Verwaltungsgerichte.**§ 1**

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Oldenburg wird am 17. September 1946 wieder aufgenommen.

§ 2

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

1. die Kreisverwaltungsgerichte,
2. das Oberverwaltungsgericht.

§ 3

(1) Kreisverwaltungsgerichte werden für jeden Stadt- und Landkreis am Hauptsitz der Verwaltung gebildet.

(2) Die Kreisverwaltungsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Militärregierung nebenberuflich auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Öffentliche Beamte, ausgenommen richterliche Beamte, können nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes für den Stadtkreis oder Landkreis bestellt werden, in dem sie ihr Amt ausüben.

(3) Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

(1) Wählbar zum Mitglied eines Kreisverwaltungsgerichts oder zum Stellvertreter ist mit Ausnahme der öffentlichen Beamten jeder Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und länger als zwei Jahre in dem Kreise, für dessen Verwaltungsgericht er gewählt werden soll, wohnhaft ist. Nicht wählbar ist derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, entzogen ist.

(2) Jedes Jahr scheiden ein gewähltes Mitglied und dessen Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten im Amt.

(4) Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

(5) Für Mitglieder und Stellvertreter, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes im Amt, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

(6) Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Bestimmungen über Reisekostenvergütungen der Beamten, Stufe II. Der Vorsitzende erhält außerdem eine Vergütung, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

(7) Die Kosten des Kreisverwaltungsgerichts sind der Staatskasse vom Kreis zu erstatten.

§ 5

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Verwaltungsgericht die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Wenn hinsichtlich eines gewählten Mitgliedes Tatsachen bekannt werden, welche dessen Wählbarkeit nach Massgabe dieser Verordnung ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflichten darstellen, so ist es durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes zu entheben, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

§ 6

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter sind nur dem Gesetz unterworfen.

§ 7

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter haben vor Beginn ihrer Tätigkeit den für die richterlichen Beamten vorgesehenen Eid zu leisten.

§ 8

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem hauptamtlichen Präsidenten und vier nebenberuflichen Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Wohnsitz in Oldenburg.

(2) Der Präsident und ein Mitglied, welches die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Militärregierung ernannt. In gleicher Weise wird ein weiteres Mitglied aus dem Richterstand auf die Dauer seines Hauptamtes ernannt.

(3) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch das ernannte Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muß, vertreten. Für die beiden ernannten Mitglieder werden die erforderlichen Stellvertreter ebenfalls auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die Stellvertreter des nicht-richterlichen Mitgliedes sind aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten, die des richterlichen Mitgliedes aus den richterlichen Beamten zu entnehmen.

(4) Die beiden anderen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und je zwei Stellvertreter werden vom

Landtag aus den Einwohnern des Landes mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein, und ihre Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Militärregierung.

§ 9

(1) Der Präsident und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie ihre Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die nach § 4 (1) für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts erforderlich sind.

(2) Bei Todesfall oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts während der Amtszeit finden die Bestimmungen des § 4 (3), (4) und (5) Anwendung.

(3) § 4 (6) findet auf alle nebenberuflichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter Anwendung.

(4) § 5 (Satz 1), § 6 und § 7 finden auf den Präsidenten und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter in der gleichen Weise Anwendung wie auf den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter.

(5) § 5 (Satz 2) findet auf die gewählten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter in der gleichen Weise Anwendung wie auf die gewählten Mitglieder des Kreisverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter.

§ 10

(1) Das Staatsministerium ist vorgesetzte Dienstbehörde des Oberverwaltungsgerichts.

(2) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreisverwaltungsgerichte wird von dem Vorsitzenden, die obere Aufsicht von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt.

II. Zuständigkeit.

§ 11

Die Kreisverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht sind gemäß §§ 10 bis 53 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwal-

tungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, in allen Angelegenheiten zuständig, die auf Grund des am 8. Mai 1945 geltenden Rechtes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden waren, soweit nicht in dieser Verordnung oder einer anderen von der Militärregierung oder auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung erlassenen Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Die Zuständigkeit des Kreisverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts erstreckt sich ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung nicht auf das deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 und die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937.

III. Verfahren.

§ 13

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 103 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

(1) Erfordert die Verhandlung einer Sache die Erörterung

- (a) einer Rechtsvorschrift, die vom Reich oder dem Land Oldenburg vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden ist,
- (b) einer Handlung, Verfügung oder Anordnung, die tatsächlich oder angeblich auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift aufgeführt bzw. erlassen ist,

und erscheint es zweifelhaft, ob eine solche Rechtsvorschrift oder gewisse in ihr enthaltene Bestimmungen im Hinblick auf die verkündete Politik der Militärregierung oder die Vorschriften des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung noch als in Kraft befindlich, oder ob die Ausführung bzw. der Erlaß einer derartigen Handlung, Verfügung oder Anordnung als rechtsgültig anzusehen ist, so hat das Verwaltungsgericht die Verhandlung ungeachtet der Vorschrift des Artikels VI 10 (c) des Gesetzes

Nr. 2 der Militärregierung zu Ende zu führen, sich jedoch einer Entscheidung in der Sache, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3, zu enthalten.

(2) In einem derartigen Fall hat das Verwaltungsgericht nach Abschluß der Verhandlung statt eines Urteils oder einer sonstigen Entscheidung einen Bericht an die Militärregierung zu erstatten. Dieser Bericht muß enthalten:

- (a) den Sachverhalt,
- (b) die Rechtsvorschrift, die nach Ansicht des Gerichts auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist,
- (c) die Gründe, aus denen es dem Gericht zweifelhaft erscheint, ob diese Rechtsvorschrift oder gewisse in ihr enthaltene Bestimmungen noch als in Kraft befindlich, oder ob die Ausführung bezw. der Erlaß einer Handlung, Verfügung oder Anordnung der in Absatz (1) genannten Art als rechtsgültig anzusehen ist.

(3) Auf Grund dieses Berichtes benachrichtigt die Militärregierung das Verwaltungsgericht schriftlich, ob oder in welchem Umfange oder mit welchen Änderungen eine derartige Rechtsvorschrift noch als in Kraft befindlich oder die Ausführung bezw. der Erlaß einer derartigen Handlung, Verfügung oder Anordnung als rechtsgültig anzusehen ist. Sodann hat das Verwaltungsgericht in der Sache ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung zu fällen, die mit jener Benachrichtigung im Einklang steht.

§ 15

Wenn oder soweit ein Anspruch oder eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren sich darauf gründet, daß eine von einem deutschen Beamten oder einer deutschen Behörde nach Errichtung der Militärregierung in einem bestimmten Gebiet erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ungültig sei, so hat das Verwaltungsgericht es abzulehnen, sich mit der Sache zu befassen, es sei denn, daß die Militärregierung in Erwiderung auf eine Anfrage des Präsidenten oder Vorsitzenden des Gerichts schriftlich bestätigt, daß jene Vorschrift ohne Ermächtigung der Militärregierung oder in Überschreitung einer solchen Ermächtigung erlassen war. Die Prozeßparteien haben nicht das Recht, zu verlangen, daß der Vorsitzende eine solche Anfrage stellt; jedoch kann

der Vorsitzende dies nach seinem Ermessen tun, wenn es nach seiner Ansicht wahrscheinlich ist, daß die Vorschrift den Zielen der Militärregierung nicht entspricht. Nach Erhalt der Bestätigung hat das Verwaltungsgericht in der Sache im Einklang mit dem Inhalt der Bestätigung zu entscheiden.

§ 16

Beibringung des Beweises, daß eine verwaltungsmäßige Handlung oder Unterlassung nicht auf Fahrlässigkeit beruhte und im Einklang mit Anordnungen der Militärregierung stand, führt zur Zurückweisung von Ansprüchen oder Klagen im Verwaltungsstreitverfahren, sofern diese auf jene Handlung oder Unterlassung gestützt waren.

§ 17

Ein Verwaltungsgericht ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12, 14, 15, zur Verhandlung und Entscheidung in allen Sachen berufen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, ungeachtet der Vorschrift des Artikels VI 10 (g) des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung. Jedoch dürfen auf Zahlung einer Geldsumme lautende Urteile gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit Zustimmung der Militärregierung vollstreckt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18

Die im nachfolgenden aufgeführten Bestimmungen der folgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

(1) Ziffer IV Absatz (1), (2) und (3) des Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535),

(2) Artikel I §§ 1, 2, 3, 4, 5, Artikel III §§ 7, 8, 9, 10 und 11 der 2. Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I S. 2168),

(3) §§ 1—9 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Oldg. Ges.Bl. Bd. 35, S. 693 ff.).

§ 19

Insoweit Bestimmungen dieser Verordnung mit früheren Rechtsvorschriften des Reiches oder eines Landes

in Widerspruch stehen, gehen die Bestimmungen dieser
Verordnung vor.

§ 20

Dieses Gesetz tritt zum 1. September 1945 in
Kraft.

Oldenburg, den 26. August 1946.

Staatsministerium.

Tantzen

Wegmann

Gehrke